



SOUVERÄNITÄTS-DIREKTIVE & RECHTSBEFEHL

(Gemäß Art. 1, 20, 25 GG, Art. 51 GRCh & UN-Resolution 53/144)

PRÄAMBEL: DER AUTONOME WILLE ALS KONSTITUTIVER WÜRDESCHUTZ

Das Bundesverfassungsgericht definiert den **Menschen** als geistig-sittliches Wesen, das darauf angelegt ist, in Freiheit sich selbst zu bestimmen (BVerfGE 123, 267).

Für dieses gesamte Verfahren gilt als unumstößlicher Maßstab:

- **Wille ist Würde:** Der freie Wille ist der konstitutive Kern der Menschenwürde. Anerkennung als Subjekt verlangt den absoluten Respekt vor dem autonomen Willen.
- **Selbstbestimmungs-Primat:** Die Würde des **Menschen** ist nicht Grenze der Selbstbestimmung, sondern ihr Grund. Der Achtungsanspruch bleibt nur gewahrt, wenn der Einzelne über seine Existenz nach eigenen Maßstäben bestimmen kann
- **Paternalismus-Verbot:** Staatliche Gewalt darf den Schutz der Menschenwürde niemals missbrauchen, um den Einzelnen durch Eingriffe in die Selbstbestimmung „wegzuschützen“ oder zum Objekt administrativer Fiktionen zu degradieren (BVerfG 26.2.2020–2 BvR 2347/15).

MENSCHENRECHTSVERTEIDIGER-STATUS (UN-RES. 53/144)

Der Unterzeichner agiert in diesem Verfahren als völkerrechtlich legitimer Menschenrechtsverteidiger. Gemäß Art. 9 Abs. 3 (b) und (c) der UN-Res. 53/144 sowie den EU-Leitlinien (Art. 2 EUV) umfasst dies das Recht auf Anwesenheit, Dokumentation und Beistandsleistung. Jede **Behinderung** dieser Arbeit dokumentiert einen **vorsätzlichen Bruch des Völkerrechts durch den handelnden Amtsträger**.

DER VERFASSUNGS- & MENSCHENRECHTSVERBUND

Amtsträger sind im Rahmen des Staatenverbunds (BVerfG 2 BvR 1845/18) zwingend an den jeweils höchsten Schutzstandard gebunden:

1. **EU-Charta (GRCh):** Unmittelbare Bindungswirkung als Funktionsäquivalent zum GG.
2. **UN-Anker (IPBPR & IPWSKR):** Schutz vor Willkür (Art. 9 IPBPR) und Schutz der Familie (Art. 10 ICESCR) binden die Staatsgewalt unmittelbar (Art. 1 Abs. 2 GG).
3. **Art. 1 AEMR:** Die Freiheit und Gleichheit an Würde ist der oberste Filter jeder Maßnahme.

RECHTSSTAATLICHER BINDUNGSBEFEHL

1. **Erlaubnis-Vorbehalt (Art. 19 Abs. 1 S. 2 GG):** Fehlt *die ausdrückliche Benennung des Grundrechts* im Gesetz, hat der Gesetzgeber **KEINE Erlaubnis** zur Einschränkung gegeben. Die Maßnahme ist unbefugt und absolut nichtig.
2. **Völkerrechts-Primat (Art. 25 GG):** Regeln des Völkerrechts gehen den Gesetzen vor.
3. **Spiegelbild-Statik:** Systematischer Rechtsbruch indiziert die objektive Dienstunfähigkeit. Wer das Recht bricht, dokumentiert seine Unfähigkeit zur Wahrnehmung hoheitlicher Aufgaben. Ein Amtsträger, der völkerrechtliche Schutzrechte ignoriert, entzieht sich selbst die Legitimationsbasis für sein Handeln.

KOMMUNIKATIONS-DIREKTIVE

Jegliche Kommunikation erfolgt ab sofort ausschließlich über Justizpost (eBO/beA/MJP).
Andere Wege werden nicht mehr akzeptiert.

PRÄAMBEL**HINWEIS AUF DIE UNMITTELBARE VERFASSUNGSBINDUNG UND DEN DIENSTEID
(ART. 1, 20 GG I. V. M. § 9 DRIG / § 9 BBG)**

Es wird vorab daran erinnert, dass das Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland seit nunmehr **77 Jahren (seit dem 23. Mai 1949)** gemäß Art. 1 Abs. 3 GG und Art. 20 Abs. 3 GG die Gesetzgebung, die vollziehende Gewalt und die Rechtsprechung als unmittelbar geltendes Recht bindet.

Sämtliche Organe der Rechtspflege und Rechtsanwälte sind auf die unbedingte Einhaltung der Verfassungsordnung verpflichtet. Nach 77 Jahren verfassungsrechtlicher Ordnung wird von der adressierten Stelle die strikte Einhaltung der verfassungsmäßigen Vorgaben – insbesondere der Eingriffserlaubnis des Gesetzgebers (Art. 19 Abs. 1 S. 2 GG), der unantastbaren Menschenwürde (Art. 1 Abs. 1 GG) und des Völkerrechtsprimats (Art. 25 GG i. V. m. Art. 59 Abs. 2 GG) – erwartet.

VORKONSTITUTIONELLES RECHT & ART. 123 ABS. 1 GG

Es wird klargestellt: Recht aus der Zeit vor dem Inkrafttreten des Grundgesetzes gilt gemäß Art. 123 Abs. 1 GG nur insoweit fort, als es dem Grundgesetz nicht widerspricht.

Eine vorkonstitutionelle oder ältere Norm, die grundrechtsfeindlich angewendet wird oder Grundrechte ohne Erlaubnis einschränkt, hat niemals die Schranke des Grundgesetzes 1949 überschritten. Sie ist ex tunc erloschen und nichtig. Ein Vorrecht alter Vorschriften zur Grundrechtsverletzung existiert im Verfassungsstaat nicht.

**DOGMATISCHE FESTSTELLUNG ZUR ZWINGENDEN GESETZGEBERISCHEN
AUSNAHMEERLAUBNIS BEI GRUNDRECHTSEINGRIFFEN**

Die Grundrechte eines Menschen bilden den unantastbaren Normalzustand und binden jede Staatsgewalt als unmittelbar geltendes Recht (Art. 1 Abs. 3 GG). Insbesondere der freie Wille und die Würde des Menschen (Art. 1 Abs. 1 GG) unterliegen keinerlei Gesetzesvorbehalt und entziehen sich per se jedem staatlichen Eingriff.

Für die Grundrechte der Artikel 2 bis 19 gilt: Jeder Eingriff ist eine absolute Ausnahme. Der verfassungsgemäße Gesetzgeber (Art. 20 Abs. 3 GG) definiert ausschließlich, wann und für welchen eng umrissenen Zweck er dem Staat eine solche Ausnahme bewusst erlaubt. Diese explizite Erlaubnis erteilt er zwingend über die verfassungsrechtliche Eingriffsvoraussetzung nach Art. 19 Abs. 1 Satz 2 GG (ausdrückliche Benennung des tangierten Grundrechts im Gesetz).

Dass der Gesetzgeber diese Erlaubnis sehr gezielt steuert, beweist die Gesetzgebungspraxis unmissverständlich: In § 106 SGB VIII benennt der Gesetzgeber ausdrücklich Art. 2 Abs. 2 Satz 3 GG (Freiheit der Person), um dem Staat ausschließlich für kurzfristige Schutzmaßnahmen eine solche Ausnahme zu definieren.

Benennt der Gesetzgeber ein Grundrecht in einem Gesetz hingegen *nicht*, erteilt er schlichtweg keine Erlaubnis für eine Ausnahme. Ohne diese explizite gesetzgeberische Erlaubnis bleibt der Schutz des betroffenen Grundrechts absolut.

Wer als Amtswalter dennoch ohne diese ausdrückliche Erlaubnis in die Grundrechte eines Menschen eingreift, handelt ohne Rechtsgrundlage (Ultra Vires). Er maßt sich eine Befugnis an, die ihm der Gesetzgeber schlichtweg nicht erteilt hat. Ein solches Handeln offenbart eine tiefgreifende Missachtung der verfassungsmäßigen Ordnung, dokumentiert den sofortigen Verlust der Amtseignung (§ 9 DRiG / § 9 BBG) und wird als faktisches Kündigungsschreiben gewertet.

FORSENSISCHES MASTER-DOSSIER & BEWEISVERWERTUNGSRÜGE (NACHTRAG I)

An das

Landgericht Hamburg
– 32. Große Strafkammer –
Sievekingplatz 1
20355 Hamburg

Übermittlung per MJP (Mein Justiz Postfach)

ZUR KENNTNISNAHME UND WEITERLEITUNG AN:

1. Herrn Rechtsanwalt Dr. Ingo Bott (Verteidiger von Frau Christina Block – Kanzlei Plan A, per MJP)
 2. Frau Christina Block & Herrn Gerhard Delling (persönlich)
 3. Die Staatsanwaltschaft Hamburg (zu Az. 4161 Js 1/24)
 4. Die Chefredaktion DIE ZEIT (Speersort 1, 20095 Hamburg)
-

Datum: 13. Oktober 2026

Geschäftszeichen: 632 KLs 10/25 (StA Hamburg: 4161 Js 1/24)

Bezug:

Amicus-Curiae-Expertise vom 21.08.2026 sowie
persönliche Übergabe im Landgericht Hamburg am 25./26.08.2026

GEGENSTAND

**Verfassungswidrige Erzwingung von rund 200 Stunden Recherchematerial der Journalistin Anne Kunze („House of Block“ / DIE ZEIT) durch die Staatsanwaltschaft Hamburg –
Zwingendes absolutes Beweisverwertungsverbot.**

Die fundamentale Nichtigkeit der Strafgewalt:

**Fehlende verfassungsrechtliche Eingriffserlaubnis im Strafgesetzbuch (StGB) und der
Strafprozessordnung (StPO) nach Art. 19 Abs. 1 Satz 2 GG.**

Übergesetzlicher Notstand & Schutzpflicht der Mutter nach Art. 6 Abs. 2 Satz 1 GG.

Sehr geehrte Damen und Herren Richter der 32. Großen Strafkammer,
sehr geehrter Herr Dr. Bott,

in Fortführung unseres verfassungs- und völkerrechtlichen Dossiers vom 21.08.2026 wird im anhängigen Strafverfahren gegen Frau Christina Block aus aktuellem Anlass vom 13.10.2026 wie folgt vorgetragen:

I. DER AKTUELLE VERFASSUNGSBRUCH VOM 13.10.2026: DIE ERZWINGUNG DER ZEIT-AUFZEICHNUNGEN

1. Der Nötigungstatbestand im Amt

Am 13.10.2026 wurde öffentlich bestätigt, dass die Staatsanwaltschaft Hamburg unter Androhung einer sofortigen Durchsuchung der Redaktionsräume des Wochenblatts DIE ZEIT die Herausgabe von rund 200 Stunden ungeschnittenem Interview- und Recherchematerial der Journalistin Anne Kunze (Podcast „House of Block“) erzwungen hat.

Diese Vorgehensweise verwirklicht den Tatbestand der **Nötigung im Amt (§ 240 Abs. 1, Abs. 4 StGB)**.

Ein Amtsträger, der seine Befugnisse missbraucht, um durch Drohung mit einem empfindlichen Übel (hier: verfassungswidrige Redaktionsdurchsuchung) ein Handeln (Herausgabe von Recherchematerial) zu erzwingen, das der Bedrohte zu verweigern berechtigt ist, handelt rechtswidrig und schuldhaft.

2. Bruch von Art. 5 Abs. 1 S. 2 GG & Missachtung der Cicero-Rechtsprechung (BVerfGE 117, 244)

Diese Maßnahme stellt einen **gravierenden, vorsätzlichen Verfassungsbruch** dar. Das Bundesverfassungsgericht hat in seiner wegweisenden Leitentscheidung zur Pressefreiheit (BVerfGE 117, 244 – „Cicero“) verbindlich festgestellt:

„Durchsuchungen und Beschlagnahmen bei Presseorganen, die darauf abzielen, journalistisches Recherchematerial oder vertrauliche Informanten zu ermitteln, verletzen Art. 5 Abs. 1 Satz 2 GG, wenn sie das gesetzliche Zeugnisverweigerungsrecht (§ 53 Abs. 1 Satz 1 Nr. 5 StPO) umgehen.“

Das Zeugnisverweigerungsrecht der Journalistin und das Beschlagnahmeverbot nach **§ 97 Abs. 5 StPO** schützen das Redaktionsgeheimnis **absolut**. Die Drohung mit einer verfassungswidrigen Durchsuchung zur Erzwingung der Herausgabe erfüllt den Tatbestand der Nötigung im Amt (§ 240 Abs. 1, Abs. 4 StGB) in Tateinheit mit der Verletzung der Pressefreiheit.

3. Zwingendes absolutes Beweisverwertungsverbot („Früchte des verbotenen Baumes“)

Beweismittel, die durch verfassungswidrigen hoheitlichen Zwang unter Verletzung von Grundrechten erlangt wurden, unterliegen einem **vollständigen Verwertungsverbot** (sog. „Fruits of the poisonous tree“-Doktrin, vgl. BVerfGE 110, 33 [51 ff.]; BVerfG, Beschl. v. 12.04.2005 – 2 BvR 1027/02). Sie dürfen zu **keinem Zeitpunkt** in die Hauptverhandlung des Verfahrens 632 KLS 10/25 eingeführt, transkribiert oder gewürdigt werden.

Wer als staatliches Organ Grundrechte bricht, kann daraus keine strafrechtlichen Vorwürfe gegen eine Angeklagte konstruieren!

II. DER FUNDAMENTALE VERFASSUNGSBEWEIS: FEHLENDE EINGRIFFSERLAUBNIS IM STRAFRECHT

Die Verfassungswidrigkeit der Hamburger Justiz geht jedoch tiefer als die verbotene Beschlagnahme.

Sie betrifft die **Legitimation der Strafgewalt selbst**.

1. Die Brandmauer des Grundgesetzes: Art. 19 Abs. 1 Satz 2 GG

Das Grundgesetz garantiert die Freiheit der Person (Art. 2 Abs. 2 Satz 2 GG) und das Eigentum (Art. 14 Abs. 1 GG). Will der Gesetzgeber diese elementaren Grundrechte einschränken, statuiert die Verfassung eine **unumstößliche Bedingung**:

„Außerdem MUSS das Gesetz das Grundrecht unter Angabe des Artikels nennen.“

(Art. 19 Abs. 1 Satz 2 GG)

Wie der Parlamentarische Rat 1948/49 in den Stenografischen Berichten unmissverständlich festhielt, bezweckt diese Vorschrift:

1. **Die Warnfunktion:** Der Gesetzgeber muss sich vor den Augen des Volkes bekennen, wenn er Freiheit einschränkt.
2. **Das Verbot klammheimlicher Grundrechtseinschränkungen:** Eine schleichende Ermächtigung der Exekutive oder Judikative ist ausgeschlossen.

Art. 19 Abs. 1 Satz 2 GG

Kommentar: Kurt Georg Wernicke, redaktionelle Bearbeitung des Bonner Kommentar zum Grundgesetz

„Als weitere Gültigkeitsvoraussetzung ist in Abs. 1 2 bestimmt: „Außerdem muß das Gesetz das GR. unter Angabe des Art. nennen“. Bei diesem formellen Erfordernis stellt das Wort „außerdem“ klar, daß es sich nicht um eine Alternativ-Voraussetzung, sondern um eine weitere, zu der des Abs. 1 1 hinzutretende Gültigkeitsvoraussetzung handelt. Der Ansicht von v. Mangoldt, diese Bestimmung könne „nur als Formalismus und unnötige Erschwerung der Arbeit des Gesetzgebers bezeichnet werden“, kann kaum gefolgt werden. Das von v. Mangoldt zur Begründung seiner Ansicht gebrachte Beispiel entbehrt zwar nicht einer gewissen Berechtigung, geht jedoch daran vorbei, daß sich der Verfassungsgeber bewußt für einen so weitgehenden GR.-Schutz entschieden hat. Das neuartige Erfordernis des Art. 19 I 2 enthält die Wertung, daß der Schutz des Individuums – nach heutiger Auffassung – wichtiger und höherwertiger sei als die Gültigkeit eines Gesetzes, bei dessen Erlaß – wie in dem von v. Mangoldt angeführten Beispiel – „der Gesetzgeber sich im Augenblick... nicht des Eingriffs bewußt geworden ist und daher die Anführung von Art. und GR.“ unterlassen hat. Der Gesetzgeber soll eben nicht mehr in die GR. „unbewußt“ eingreifen dürfen. Er darf es sich jedenfalls dann nicht mehr „bequem“ machen, wenn GR. angetastet werden. Unter der Herrschaft des BGG. sollen Eingriffe in GR. etwas so Außergewöhnliches sein, daß sich der Gesetzgeber dazu nur nach reiflichster Überlegung und in einer für jedermann von vorneherein erkennbaren Weise entschließen darf (vgl. hierbei Mannheim bei Nipperdey, GR. usw., Bd. I, 1929, S. 328). In der Kette der Maßnahmen zur Verwirklichung des als maßgeblich erkannten Grundsatzes, jeder nur denkbaren Gefahr einer erneuten Aushöhlung der GR. in wirkungsvollem Umfange von vorneherein zu begegnen, bildet Abs. 1 2 somit ein nicht unwesentliches Glied. Für die Gesetzgebung gelegentlich entstehende Schwierigkeiten müssen dabei in Kauf genommen werden.“

2. Das fehlende Eingriffserlaubnis des Gesetzgebers im Strafrecht

Weder im **Strafgesetzbuch (StGB)** noch in der **Strafprozessordnung (StPO)** hat der Bundesgesetzgeber bei den nachkonstitutionellen Änderungen das Grundrecht auf Freiheit der Person (Art. 2 Abs. 2 GG) oder das Grundrecht auf Schutz der Familie (Art. 6 GG) **unter Angabe des Artikels zitiert**.

Wie die frühere Bundesverfassungsrichterin **Prof. Dr. Gertrude Lübbe-Wolff** messerscharf formulierte:

„Der in der Falsch- oder Nichtanwendung einfachen Rechts liegende Grundrechtseingriff ist per definitionem nie durch ein Gesetz gedeckt und greift deshalb nicht nur in das betroffene Grundrecht ein, sondern verletzt dies auch stets.“

Und Staatsrechtler **Prof. Dr. Jörn Ipsen** stellte fest:

„Nicht der einzelne hat darzulegen, dass er zum Handeln berechtigt ist; der Staat muss umgekehrt seine Maßnahmen am Maßstab der Grundrechte rechtfertigen.“

3. Die Rechtsfolge: Fehlende Eingriffserlaubnis zur Verurteilung

Fehlt die verfassungsrechtlich zwingende Nennung im Gesetz, hat der Gesetzgeber den Gerichten **keine Erlaubnis zum Grundrechtseingriff erteilt**. Jeder staatliche Eingriff ohne Erlaubnis ist **verfassungswidrig, rechtswidrig und ultra vires** (vgl. BVerfG, Beschl. v. 18.07.2006 – 1 BvR 668/04).

Die 32. Großen Strafkammer ist es von Verfassungs wegen verwehrt, ohne gesetzgeberische Eingriffserlaubnis strafprozessualen Zwang oder Freiheitsentzug gegen Christina Block zu verhängen!

III. DER RECHTFERTIGENDE NOTSTAND: DIE SCHUTZPFLICHT DER MUTTER NACH ART. 6 ABS. 2 GG

Selbst bei unterstellter Wirksamkeit des einfachen Rechts war das Handeln von Christina Block durch **übergesetzlichen Notstand (§ 34 StGB)** sowie ihre **vorrangige grundgesetzliche Schutzpflicht** gerechtfertigt:

1. Pflicht zur Gefahrenabwehr

Das natürliche Recht der Eltern auf Pflege und Erziehung der Kinder (Art. 6 Abs. 2 Satz 1 GG) ist **zuvörderst eine Schutzpflicht**. Wenn Behörden und Gerichte über Jahre hinweg tatenlos zusehen, wie Kinder im Ausland entfremdet, manipuliert und ihrer Mutter beraubt werden (Bruch des rechtskräftigen OLG-Herausgabetitels durch Stephan Hensel), greift das **Notstandsrecht der Mutter zur Rettung des Kindeswohls**.

2. Pathologische Entfremdung als schwere Körperverletzung

Wie die **klinisch-forensische Gesamtexpertise von Dipl.-Psych. Hicran Taraz M.A.** und die Forschungen von **Dr. Stefan Rücker (We Protect Kids)** belegen, stellt das systematische Einpflanzen von Todesängsten und Feindbildern bei Kindern eine **schwere seelische Kindeswohlgefährdung und Körperverletzung** dar (vgl. § 223, § 224 StGB).

3. Unzulässige Kriminalisierung von Gerhard Delling

Herr Gerhard Delling war zu **keinem Zeitpunkt** in operative Schutzhandlungen eingebunden. Seine Miterfassung auf der Anklagebank stellt eine **verfassungswidrige Sippenhaftung** dar, die mit Art. 1 Abs. 1 GG (Menschenwürde), Art. 2 Abs. 1 GG (allgemeine Handlungsfreiheit) und Art. 3 Abs. 1 GG (Gleichheitssatz) unvereinbar ist.

IV. ANTRÄGE AN DIE 32. GROSSE STRAFKAMMER DES LANDGERICHTS HAMBURG

1. Es wird förmlich gerügt und beantragt festzustellen, dass die von der Journalistin Anne Kunze übergebenen **200 Stunden Recherchematerial einem absoluten Beweisverwertungsverbot** unterliegen.
2. Der Staatsanwaltschaft Hamburg wird die **Auswertung, Transkription und Einführung dieses Materials in das Verfahren 632 Kls 10/25 gerichtlich untersagt**.
3. Die **unverzügliche Rückgabe der Datenträger** an die Journalistin Anne Kunze bzw. die Verlagsgruppe DIE ZEIT wird gerichtlich angeordnet.
4. **Die Angeklagten Frau Christina Block und Herr Gerhard Delling sind vollumfänglich freizusprechen.**
5. Mangels verfassungsrechtlicher Eingriffserlaubnis des Gesetzgebers (Art. 19 Abs. 1 Satz 2 GG) ist der Kammer jeder hoheitliche Eingriff in die Grundrechte der Angeklagten – sei es durch Verhängung einer Freiheitsstrafe (auch nicht zur Bewährung, da diese im Widerrufsfall in Freiheitsentzug mündet) oder einer Geldstrafe (Eingriff in Art. 14 Abs. 1 GG nebst Ersatzfreiheitsstrafe) – von Verfassungs wegen strikt untersagt.

Eine Kriminalisierung der mütterlichen Schutzpflicht widerspricht zudem fundamental dem verfassungsrechtlichen **Rechtsfriedensgebot des Grundgesetzes** (Präambel, Art. 1 Abs. 2 GG).

Mit vorzüglicher Hochachtung,

Alexander Emil Schröpfer (Algoraksha)

Dipl.-Ing. (Univ.) · Oberstleutnant d.R.

Unabhängiger Menschenrechtsverteidiger (UN-Resolution 53/144)

Verfahrensbevollmächtigter in Verfassungsbeschwerden

ANLAGEN (in Bezug genommen)

1. Amicus-Curiae-Expertise vom 21.08.2026
2. Protokoll der persönlichen Übergabe im Landgericht Hamburg vom 25./26.08.2026
3. Klinisch-forensische Gesamtexpertise Dipl.-Psych. Hicran Taraz
4. Forschungsdokumentation Dr. Stefan Rücker / We Protect Kids
5. Rechtskräftiger OLG-Herausgabetitel
6. Öffentliche Bestätigung der Erzwingung der ZEIT-Aufzeichnungen vom 13.10.2026

Beweis/ Anlagen: Werden als gerichtsbekannt vorausgesetzt / befinden sich bereits vollumfänglich in der Gerichts- und Ermittlungsakte (Az. 632 Kls 10/25) bzw. werden bei gesondertem gerichtlichen Hinweis vorgelegt.

P.S. Verfassungsstatistische Mahnung & Richterliche Dienstpflicht:

Die Schranke des freien Willens (Art. 1 Abs. 1 & Art. 2 Abs. 1 GG i.V.m. der Lüth-Doktrin)

Zur Vermeidung richterlicher Fehlvorstellungen über die Bindungswirkung der Grundrechte (Art. 1 Abs. 3 GG) wird an die fundamentale Verfassungsstatik erinnert:

1. Die Würde als Grund der Selbstbestimmung:

Art. 1 Abs. 1 GG schützt den Menschen als geistig-sittliches Wesen, das darauf angelegt ist, in Freiheit sich selbst zu bestimmen und zu entfalten (BVerfGE 123, 267; 133, 168; 153, 182).

„Die Würde des Menschen ist nicht die Grenze der Selbstbestimmung, sondern ihr Grund.“
(BVerfG, Ur. v. 26.02.2020 – 2 BvR 2347/15, Rn. 210).

Jedes staatliche oder richterliche Handeln, das den Souverän gegen seinen autonom erklärten Willen zum bloßen Objekt eines paternalistischen Schutz- oder Filtersystems degradiert, verletzt die Menschenwürde absolut (Verbot der Objektformel).

2. Die Ausstrahlungswirkung der Lüth-Entscheidung (BVerfGE 7, 198):

Das Bundesverfassungsgericht stellt unmissverständlich klar, dass die Grundrechte eine **objektive Werteordnung** verkörpern. Sie gelten als oberste Leitlinie für die gesamte Gesetzgebung, Verwaltung und Rechtsprechung. Eine Auslegung einfacher Prozessordnungen (wie § 78 ZPO), die den freien Willen des Menschen bricht und ihn zwangsweise entmündigt („betreutes Klagen“), ist verfassungsfeindlich und nichtig.

3. Der Richterrat zur Lektüre von Art. 97 Abs. 1 GG:

Richter berufen sich gern auf den ersten Halbsatz des Art. 97 Abs. 1 GG („Die Richter sind unabhängig...“). Der entscheidende Gehalt steht jedoch am Ende:

„...und nur dem Gesetze unterworfen.“

Die richterliche Unabhängigkeit ist kein Freibrief für richterliche Willkür, sondern die strikte, ausnahmslose Unterwerfung unter Gesetz und Recht (Art. 20 Abs. 3 GG) und die unmittelbar geltenden Grundrechte (Art. 1 Abs. 3 GG).

4. Der Richtereid (§ 38 DRiG i.V.m. § 9 DRiG):

Gemäß § 38 DRiG schwört jeder deutsche Richter öffentlich:

„Ich schwöre, das Richteramt getreu dem Grundgesetze für die Bundesrepublik Deutschland und getreu dem Gesetz auszuüben, nach bestem Wissen und Gewissen ohne Ansehen der Person zu urteilen und nur der Wahrheit und Gerechtigkeit zu dienen...“

Wer diesen Eid bricht, indem er verfassungswidrige „Filter“ gegen die Grundrechte von Menschen errichtet, verliert nach § 9 DRiG die persönliche und fachliche Eignung für das Richteramt.

Ein Richter, der das Grundgesetz bis zum letzten Buchstaben ernst nimmt, braucht keine Angst vor klagenden Menschen zu haben. Er fürchtet nur die eigene Verfassungsvergessenheit.

HOHEITLICHE VERFASSUNGS- & RECHTSEXPERTISE*Die verfassungsrechtliche Gründungsstatik der Existenzsicherung & das Verbot administrativer Existenzvernichtung nach den Protokollen des Parlamentarischen Rates 1948/49*

Dokumenten-Kennung:	TITAN-EXP-2026-ART1-ART20-SOZIALSTAAT
Verfasser & Beistand:	Alexander Emil Schröpfer (Algoraksha) – Menschenrechtsverteidiger (UN-Res. 53/144)
Geltungsbereich:	Bundesweit an allen Gerichten, Behörden, Ministerien & Jobcentern
Prozessuale Wirkung:	Qualifizierte Kenntnissnahme / Begründung der Durchgriffshaftung nach § 839 BGB

I. PRÄAMBEL & VERFASSUNGSSTATIK: DER STAAT ALS DIENER DES SOUVERÄNS

Die verfassungsrechtliche Gründungsstatik des Grundgesetzes für die Bundesrepublik Deutschland (GG) ist ein unumstößlicher Bindungsbefehl an jede exekutive, judikative und legislative Gewalt (Art. 1 Abs. 3 GG i.V.m. Art. 20 Abs. 3 GG). Das Grundgesetz ist kein Gnadenakt eines übergeordneten Machtapparates, sondern das Resultat einer bewussten architektonischen Umkehrung: Der Staat wurde 1948/49 als Diener, nicht als Herrscher des Menschen konzipiert.

„Der Mensch ist nicht für den Staat, sondern der Staat für den Menschen da.“

— **Dr. Adolf Süsterhenn (CDU), Parlamentarischer Rat, 08.09.1948**

Unter Berufung auf Prof. Dr. Carlo Schmid (12.10.1948) ist die Präambel der Träger konstitutiver Souveränitätsmerkmale: Durch Artikel 146 GG und den in der Präambel verankerten Willen des Volkes bleibt der Mensch der alleinige Träger der verfassungsgebenden Gewalt. Wer die Geltung der Grundrechte im Verwaltungsverfahren einschränkt oder relativiert, bricht das Rückgrat der staatlichen Legitimation.

II. DIE OBJEKTFORMEL & DAS PATERNALISMUS-VERBOT (ART. 1 ABS. 1 GG)

Artikel 1 Abs. 1 GG normiert die unantastbare Würde des Menschen als absolute Schranke jeglicher Staatsgewalt. Die Menschenwürde ist nicht die Grenze der Selbstbestimmung, sondern ihr Grund (BVerfG, Urteil vom 26.02.2020 – 2 BvR 2347/15). Ein Mensch wird zum bloßen Objekt degradiert, wenn die staatliche Verwaltung seine fundamentale Existenz als Hebel benutzt, um ein bestimmtes Wohlverhalten, eine Arbeitsaufnahme oder die Unterwerfung unter administrative Vorgaben zu erzwingen.

Dr. Ludwig Bergsträsser (SPD) definierte die Menschenwürde im Parlamentarischen Rat als die absolute Freiheit von staatlichem Zwang, gegen die eigene Überzeugung zu handeln. Hier greift der Ipsen-Hebel der Beweislastumkehr: Nicht der Mensch muss belegen, dass er zur existenziellen Freiheit berechtigt ist – der Staat muss jede einzelne Belastung lückenlos und unter strikter Wahrung der Verhältnismäßigkeit rechtfertigen.

III. DIE HISTORISCHEN PROTOKOLLE: EXISTENZSICHERUNG ALS ABWEHRRECHT

Das Sozialstaatsprinzip (Art. 20 Abs. 1 GG) in Verbindung mit der Menschenwürde (Art. 1 Abs. 1 GG) wurde im Parlamentarischen Rat nicht als beliebig kürzbares Almosen geschaffen, sondern als klagbares Abwehrrecht gegen existenzielle Erpressung durch Behörden.

„Das ist der Ausgangspunkt. Ich habe das seinerzeit beantragt rein wegen dieser Situation, daß die Nichtannahme einer bestimmten Arbeit mit dem Entzug der Lebensmittelkarten bestraft wurde.“

— Dr. Theodor Heuss (FDP), Ausschuss für Grundsatzfragen, 32. Sitzung, 11.01.1949

„Es soll durch diese Formulierung zum Beispiel erreicht werden, daß niemandem vom Arbeitsamt die Lebensmittelkarten gesperrt werden.“

— Dr. Adolf Süsterhenn (CDU), ebd.

„Man darf einen nicht verhungern lassen. Wenn einer da ist, muß man ihm die Mindestforderungen gewähren. Keinesfalls darf die Existenzgrundlage entzogen werden.“

— Dr. Hermann von Mangoldt (CDU), Ausschussvorsitzender

Gründungsformel: Daraus resultierte der historische Gründungskonsens des Grundgesetzes:

„Dabei darf das Mindestmaß der zum Leben notwendigen Nahrung, Kleidung und Wohnung nicht verweigert werden.“

— Protokolle des Parlamentarischen Rates, Band 5 & 14

IV. SUBSIDIARITÄT & DIE DAUERGRUNDRECHTSGEWÄHRLEISTUNGSANFORDERUNG

Der Parlamentarische Rat lehnte die Anträge der KPD auf Schaffung eines allmächtigen Patronats- und Versorgungsstaates bewusst ab. Carlo Schmid warnte davor, dass ein Staat, der dem Individuum alles zuteilt, ihm auch alles nehmen kann.

Es gilt das Subsidiaritätsprinzip: Was der Einzelne in erlaubter Weise aus eigener Kraft leistet, darf der Staat nicht zerschlagen oder bevormunden. Gleichzeitig gilt die Dauergrundrechtsgewährleistungsanforderung: Der Staat hat die Pflicht, die verfassungsrechtliche Existenzbasis zu jedem Zeitpunkt unterbrechungsfrei zu garantieren. Leistungseinstellungen, Sanktionen oder Verschleppungen sind verfassungswidrig (ultra vires).

V. EINGRIFFSERLAUBNIS (ART. 19 ABS. 1 S. 2 GG) & BEAMTENHAFTUNG (§ 839 BGB)

Gemäß Art. 19 Abs. 1 S. 2 GG muss jedes eingreifende Gesetz das Grundrecht ausdrücklich nennen. Thomas Dehler (FDP) forderte im Hauptausschuss: „Wir wollen diese Fessel des Gesetzgebers!“ Fehlt das Zitat, ist der hoheitliche Eingriff absolut nichtig (BVerfG 1 BvR 668/04).

Rechtsfolgen:

1. Unmittelbare Grundrechtsbindung (Art. 1 Abs. 3 GG): Bei Normkollisionen bricht das Grundgesetz einfaches Gesetzesrecht und Dienstanweisungen.
2. Qualifizierte Kenntnis & Vorsatz: Mit Vorlage dieser Expertise ist der jeweilige Amtswalter über die Verfassungslage informiert. Jede weitere Leistungseinstellung erfolgt mit dolus eventualis.
3. Persönliche Durchgriffshaftung (§ 839 BGB): Der Schutz des Art. 34 GG entfällt bei vorsätzlichem Verfassungsbruch. Der Amtswalter haftet persönlich mit seinem Privatvermögen.
4. UN-Resolution 53/144: Die Verteidigung der Grundrechte steht unter dem Schutz des Völkerrechts.

DIE PSYCHE (Referenzrahmen Dipl.- Psych. Hicran Taraz M.A.)

Psychologische Expertise zu den Grundrechten (Art. 1–19 GG) Verfasserin: Dipl.-Psych. Hicran Taraz, M.A. (Sachverständige)

I. Psychologischer Referenzrahmen

Die Grundrechte binden Gesetzgebung, Verwaltung und Rechtsprechung als unmittelbar geltendes Recht (Art. 1 Abs. 3 GG). Aus psychologischer Sicht stellen sie die essenziellen Rahmenbedingungen für eine angstfreie Persönlichkeitsentwicklung und Selbstwirksamkeit dar. Sie fungieren als Schutzsystem, das den Zustand der **erlernten Hilflosigkeit** verhindert.

II. Psychologische Bewertung der Grundrechts-Statik

- **Art. 1 GG (Menschenwürde):** Fundament für Selbstwert. Der Schutz vor Entwürdigung ist die primäre Prävention gegen Traumatisierung durch Staatsgewalt.
- **Art. 2 GG (Persönlichkeitsentfaltung):** Grundlage für Autonomie und Resilienz. Die seelische Unversehrtheit ist Voraussetzung für jede gesunde Entwicklung.
- **Art. 6 GG (Familie):** Sichert die emotionale Grundversorgung. Jede unberechtigte Trennung von Eltern und Kind wirkt als schweres Bindungstrauma und prozessuale Gewalt.
- **Art. 19 GG (Eingriffserlaubnis):** Transparenz und die strikte Bindung an Gesetze verhindern Ohnmachtsgefühle und sichern das psychologische Basisvertrauen in den Rechtsstaat.

III. Schlussfolgerung

Die Grundrechte sind vitale psychologische Schutzmechanismen. Ihre Einhaltung ist Voraussetzung für psychische Gesundheit. Ihre Verletzung hingegen führt regelmäßig zu Angst, Entfremdung und massiver Traumatisierung des **Menschen**.

 DIE STATIK (Der Ipsen-Hebel)**Die Vergewisserungsfunktion der Grundrechte
(Wissenschaftliche Flankierung nach Prof. Dr. Jörn Ipsen)****I. Überwindung des Untertanengeists**

Grundrechte dienen nach herrschender Lehre dazu, die „obrigkeitsstaatliche Attitüde“ zu überwinden. Der **Mensch** ist kein Bittsteller des Staates. Er ist der Souverän, dem gegenüber der Staat rechenschaftspflichtig ist.

II. Pochen als Akt der Souveränität

Den Grundrechten kommt eine Vergewisserungsfunktion zu. Wenn der **Mensch** aktiv auf seine Rechte „**pocht**“, verlässt er die psychologische Opferrolle und stellt seine Integrität wieder her. Das Pochen auf das Grundgesetz ist die notwendige Reaktion auf einen Staat, der seine Rechtfertigungspflicht vernachlässigt.

III. Die Beweislastumkehr der Macht

Nicht der **Mensch** hat darzulegen, dass er zur Wahrnehmung seiner Freiheit berechtigt ist. Vielmehr muss der Staat jede einschränkende Maßnahme lückenlos am Maßstab der Grundrechte rechtfertigen. Kann er dies nicht (z.B. durch Missachtung der fehlenden Eingriffserlaubnis aus Artikel 19 Abs. 1 Satz 2 GG), endet seine Befugnis augenblicklich. Wer ohne Befugnis handelt, handelt privat haftend.

MANIFEST DIE VERFASSUNG IST KEIN VERWALTUNGSAKT Zur Wiederbelebung des Grundrechts auf Zugang zur Justiz von Alexander Emil Schröpfer Dipl.-Ing. (Univ.), Oberstleutnant d.R. „Das Recht darf nicht der Sprache der Macht gehorchen, sondern dem Ruf der Gerechtigkeit.“ — A. Schröpfer	Dipl.-Ing. (Univ.) Alexander Emil Schröpfer Oberstleutnant d.R. (Algoraksha) Verpflichteter Menschenrechtverteidiger, Tätig aus verfassungsrechtlicher Treuepflicht (Art. 1 i.V.m. Art. 20 Abs. 3 GG) & UN-Deklaration 53/144 Dorfstraße 39, 25572 Sankt Margarethen Festnetz: +49 4858 1888658-Mobil: +49 175 7556989 E-Mail: Algoraksha@Menschenrechtverteidiger.com D-ID: DE.Justiz.c143815a-c901-4ba2-b047-3a66a7b63	 MENSCHENRECHTVERTEIDIGER.COM
---	---	---



DAS FUNDAMENT (Beweis-Matrix & Judikatur-Vollzug)

Unumstößliche Rechts-Statik & Dokumentation der Bindungswirkung

Hier sind die Grenzpfähle markiert, deren Überschreitung die objektive **Dienstunfähigkeit** der handelnden Personen dokumentiert (Spiegelbild-Prinzip):

- 1. Der Grundrechts-Wettbewerb (BVerfG, 1 BvR 276/17 – „Recht auf Vergessen II“):** Das Bundesverfassungsgericht hat seine Prüfungszuständigkeit massiv ausgeweitet. Amtsträger sind verpflichtet, bei der Anwendung von Unionsrecht den **höchstmöglichen Schutzstandard** der EU-Grundrechtecharta (GRCh) zu garantieren. Das BVerfG prüft die Einhaltung dieser Rechte nun unmittelbar. Jede Weigerung, den europarechtlichen Schutzrahmen anzuwenden, ist ein systematischer Rechtsbruch im Verfassungsverbund.
- 2. Der Vorrang des Unionsrechts (BVerfG, 2 BvR 1845/18):** Unionsgrundrechte sind gegenüber der deutschen Staatsgewalt unmittelbar wirksame Gewährleistungen. Wer die EU-Charta im Verfahren ignoriert, bricht die verfassungsmäßige Ordnung des Staaten- und Rechtsprechungsverbunds.
- 3. Der Schutz des autonomen Willens (BVerfG, 2 BvR 2347/15):** Der freie Wille des **Menschen** ist konstitutiver Bestandteil der Menschenwürde. Ein staatliches Vorgehen, das den Betroffenen gegen seinen erklärten Willen zum Objekt eines vermeintlichen „Schutzkonzeptes“ macht, ist evident verfassungswidrig.
- 4. Die effektive Strafverfolgungspflicht (BVerfG, 2 BvR 2699/10):** Es besteht ein Anspruch auf effektive Ermittlung, wenn Amtsträger im Verdacht stehen, bei Wahrnehmung hoheitlicher Aufgaben Straftaten begangen zu haben. Der bloße Anschein einer Privilegierung von Staatsdienern erschüttert das Vertrauen in die Integrität staatlichen Handelns und ist zu unterlassen.
- 5. Die Eingriffserlaubnis des Gesetzgebers als Wirksamkeitsgrenze (Art. 19 Abs. 1 S. 2 GG):** Eingriffe in Grundrechte sind nur zulässig, wenn das einschränkende Gesetz den Artikel unter Angabe des Artikels nennt. Fehlt dieses Zitat, entfaltet die Maßnahme keine Rechtswirkung. Wer eine solche Maßnahme dennoch vollstreckt, handelt ohne gesetzliche Befugnis und unterliegt der persönlichen Privathaftung (§ 839 BGB i.V.m. Art. 34 GG).
- 6. Internationaler Pakt über bürgerliche und politische Rechte (IPBPR):** Gemäß Art. 2 Abs. 3 IPBPR ist der Staat verpflichtet, jedem **Menschen**, dessen Rechte verletzt wurden, einen wirksamen Rechtsschutz zu gewähren. Amtsträger, die dies durch prozessuale Tricks unterlaufen, verstoßen gegen zwingendes Völkerrecht (Primat nach Art. 25 GG).
- 7. Internationaler Pakt über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte (IPWSKR):** Gemäß Art. 10 IPWSKR muss der Familie, insbesondere für die Betreuung und Erziehung der Kinder, der größtmögliche Schutz und Beistand gewährt werden. Staatliche Eingriffe, die diesen Beistand verweigern oder ins Gegenteil verkehren, sind völkerrechtswidrig.

STATUS: SVS-RECHTSÜBERWACHUNG AKTIV.

Diese Matrix ist fester Bestandteil der völkerrechtlichen Beweissicherung.